

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 09/0370</b>
<b>41 - Jugendamt und Soziales</b>			<b>Datum: 18.08.2009</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Klaus Struckmann</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Jugendhilfeausschuss**

**10.09.2009**

**Sachverhalt**

Auf der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.07.2009, TOP 9.3, bat Herr Rädiker um Mitteilung, wie viele Fälle vom Jugendamt der Stadt Norderstedt im Bereich der Frühförderung bezuschusst werden.

Nach § 57a Jugendförderungsgesetz (JuFöG) ist für die Frühförderung von Vorschulkindern unabhängig von der Behinderungsart eine einheitliche Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers vorgegeben. Diese spezialrechtliche Zuständigkeitsregelung durch Landesrecht beruht auf der bundesrechtlichen Ermächtigungsnorm des § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII. Sie begründet eine vorrangige Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers für die Frühförderung.

Nach § 55 Abs. 2 Ziff. 2 SGB IX sind Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben „heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind“.

Bei Vorschulkindern ist im Regelfall eine seelische Behinderung (Voraussetzung für die Hilfe nach § 35 a SGB VIII) wegen der noch zu wenig ausgeprägten Persönlichkeit noch nicht feststellbar. Deshalb ist § 57a JuFöG anzuwenden.

Der Kreis Segeberg hat seine bisher für den Bereich Frühförderung praktizierte Altersgrenze „Vollendung des 3. Lebensjahres“ aufgegeben. Daraus ergibt sich für das Norderstedter Jugendamt jetzt folgende Praxis:

- Die Jugendhilfe behält zunächst alle vorhandenen Altfälle und passt sie, soweit möglich, an.  
Zur Zeit sind dies 6 teilstationäre Hilfen in Kindertagesstätten.
- Neue Fälle der Frühförderung für Kinder unter 6 Jahren bearbeitet einheitlich die Eingliederungshilfe des Kreises. Sie beschränkt sich dabei allerdings ausschließlich auf ambulante Hilfen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------